

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Bemessung des Waisenversorgungsbezuges nach § 35 ist § 25 Abs. 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied der Landesregierung an die Stelle der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten tritt.“

2. In § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge „die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 39 bis 47 und 49 bis 52 LBPG 2002“ durch die Wortfolge „die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, und die §§ 27, 28, 34, 39 bis 47 und 49 LBPG 2002“ ersetzt.

3. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen und Partner von Mitgliedern der Landesregierung sinngemäß anzuwenden:

1. § 35 Abs. 1 und 3 und § 36 Abs. 2,
2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002 mit den in den §§ 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.“

Artikel II

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 93/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2005, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 10 Z 11 wird die Wortfolge „Die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 39 bis 47 und 49 bis 52 LBPG 2002“ durch die Wortfolge „Die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, und die §§ 27, 28, 34, 39 bis 47 und 49 LBPG 2002“ ersetzt.

2. Dem Art. 2 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen und Partner von Mitgliedern des Landtages sinngemäß anzuwenden:

1. §§ 22, 23, 24, 24a und 25 des Burgenländischen Bezügegesetzes,
2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002, jeweils mit den in den Abs. 1 bis 10 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.“

Erläuterungen

Mit dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, hat der Bund einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen. Das Rechtsinstitut der „eingetragenen Partnerschaft“ soll den Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine der Ehe adäquate Rechtsstellung verschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bund zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften - insbesondere auch im Dienstrecht der Bundesbediensteten und im Bezügerecht der obersten Organe des Bundes - an das EPG angepasst. Um eine entsprechende Gleichstellung der Landesbediensteten und Landesorgane sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit den Bundesbediensteten und Bundesorganen herbeizuführen, sind Änderungen der dienst- und bezügerechtlichen Vorschriften des Landes erforderlich.

Durch die Änderung der bezügerechtlichen Vorschriften des Landes wird sichergestellt, dass eingetragene Partnerinnen und Partner verstorbener oberster Organe (Mitglieder des Landtages und der Landesregierung) sowie verstorbener Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, soweit sie noch unter die pensionsrechtlichen Regelungen des Bezügesetzes bzw. des Bürgermeister-Pensionsgesetzes fallen, versorgungsrechtlich wie Witwen, Witwer und frühere Ehegattinnen oder Ehegatten behandelt werden.

Die vorliegende Novelle wird auch zum Anlass genommen, die Höhe des Waisenversorgungsgenusses analog den Bemessungsvorschriften des LBPG 2002 zu regeln, zumal in der geltenden Fassung des Burgenländischen Bezügesetzes Bemessungsvorschriften fehlen.

Weiters sollen jene Bestimmungen, die Vorschriften des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 – LBPG 2002 für anwendbar erklären, mit gleichartigen Verweisungsbestimmungen im Bürgermeister-Pensionsgesetz weitgehend vereinheitlicht und an Änderungen im LBPG 2002 angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen sind durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten.